

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 21-30

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 21.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Laut Schreiben des Landtags vom 23. Mai 1923 hat der Landtag der vom Finanzausschuß in Abweichung von der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Verwendung der Überschüsse der aufgelösten Landesfleischstelle und damit der Überweisung eines Betrages von 1 Million Mark an die Landwirtschaftskammer als einmaligen Zuschuß zur Errichtung eines Tierseuchenlaboratoriums seine Zustimmung erteilt. Dieser Betrag ist der Landwirtschaftskammer zur Verfügung gestellt, bisher aber noch nicht verwandt worden, weil die Landwirtschaftskammer infolge der fortschreitenden Geldentwertung sich nicht in der Lage sah, mit diesem Betrage die Errichtung eines Tierseuchenlaboratoriums in Angriff zu nehmen.

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer hat nunmehr beim Ministerium des Innern die anderweitige Verwendung der für die Errichtung eines Tierseucheninstituts zur Verfügung gestellten Summe beantragt, und zwar:

1. 500 000 *M* zur Bekämpfung der Lecksucht,
2. 500 000 *M* zur Errichtung eines Depots von Maul- und Klauenseuchenserum.

Zu diesem Antrage gibt der Vorstand folgende Begründung:

Zu 1. Da die Errichtung eines bakteriologischen Instituts mit der seitens der Regierung zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellten Summe von 1 Million Mark infolge der Geldentwertung zurzeit unmöglich ist, ist der Vorstand der Landwirtschaftskammer der Ansicht, daß sich diese Mittel zweckdienlicher verwenden lassen zur Bekämpfung der gerade in letzter Zeit in erheblichem Umfange aufgetretenen Seuchen. Insbesondere sind die zur Bekämpfung der Lecksucht in Angriff genommenen Versuche noch nicht zum Abschluß gekommen. Nach einer Mitteilung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft sind aber von dieser Stelle keine Mittel zur Fortführung der Versuche zu erwarten. Um aber zu greifbaren Resultaten zu kommen, wird es notwendig sein, diese Krankheit auch weiterhin durch Düngungsversuche und therapeutische Mittel zu bekämpfen.

Zu 2. In Anbetracht der guten Erfahrungen, die die Tierärzte mit Löffler Serum zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche bei Zerkeln und Kälbern gemacht haben, wird

es als zweckmäßig erachtet, daß eine bestimmte Menge dieses Serums stets zur Hand ist. Wegen der hohen Kosten des Serums sind aber die Tierärzte nicht imstande, dasselbe vorrätig zu halten und müssen es sich im Bedarfsfalle erst von Berlin schicken lassen, wodurch naturgemäß eine Verspätung in der Anwendung zum Schaden der betreffenden Besitzer eintritt. Der Vorstand hält es daher für empfehlenswert, daß stets eine bestimmte Menge dieses Serums in der Landwirtschaftskammer vorhanden ist und dasselbe von den Tierärzten in kürzester Zeit von dort bezogen werden kann.

Das Staatsministerium ist geneigt, dem Antrage der Landwirtschaftskammer zu entsprechen, und richtet daher an den Landtag das Ersuchen:

Der Landtag wolle der von dem Vorstand der Oldenburgischen Landwirtschaftskammer vorgeschlagenen Verwendung des der Kammer zur Errichtung eines Tierseuchenlaboratoriums zur Verfügung gestellten Betrages von 1 Million Mark seine Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 10. Juli 1923.

Staatsministerium.

v. F i n c h.

R. W e b e r.

Anlage 22.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Nach den Erfahrungen der letzten Monate hat die Wohnungsnot immer drückendere Formen angenommen und besteht keine Aussicht auf eine rasche Besserung des Wohnungsmarktes, zumal in letzter Zeit täglich eine große Anzahl von Ausgewiesenen und Verdrängten aus dem besetzten und Einbruchgebiet unterzubringen ist. Es ist daher eine zwingende Notwendigkeit, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln die Wohnungsnot zu mildern und die Erstellung von neuem Wohnraum, sei es durch Neubau, Umbau oder Einbau zu fördern. Die gesamte Bautätigkeit ist jedoch dadurch in Frage gestellt, daß infolge der ungeheuren Markentwertung die Baukosten sprunghaft und gewaltig gestiegen sind. Eine völlige Stilllegung der Bautätigkeit kann nur dadurch vermieden werden, daß aus öffentlichen Mitteln viel höhere Zuschüsse oder Darlehen für die einzelnen Bauvorhaben gewährt werden, als bisher zur Verfügung standen. Dies ist jedoch mit den geringen, zu diesem Zweck aus der Wohnungsbauabgabe bisher aufkommenden Mitteln (etwa 400 000 000 *M*) nicht möglich. Während die Gesamtbaukosten eines Siedlungshauses zurzeit mit 120—150 000 000 *M* veranschlagt werden müssen, beträgt das zu gewährende Landesdarlehen nach der leztthin erfolgten Erhöhung etwa nur 3- bis 4 000 000. Dazu kommt sodann das Darlehen des Amtsverbandes mit demselben Betrage. Bei Gewährung von Beträgen in dieser Höhe können mit den für Landesdarlehen zur Verfügung stehenden Mitteln nur etwa 100 Wohnungen Zuschüsse erhalten. Trotzdem ist der Bau von etwa 250 Wohnungen bereits in Angriff genommen und sollte die Erstellung von 500 Wohnungen für das laufende Jahr angestrebt werden, um dem vorhandenen ungeheuren Wohnungsbedürfnis auch nur einigermaßen gerecht zu werden. Gleichzeitig ist eine Erhöhung des einzelnen Landesdarlehens auf den doppelten Betrag unumgänglich notwendig, da es zurzeit in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Gesamtbaukosten steht. Um nur für die in Angriff genommenen 250 Bauten Landesdarlehen im Betrage von 8 000 000 *M* gewähren zu können, ist schon ein Betrag von 2 000 000 000 *M* erforderlich.

Weiter ist notwendig, die Summe, die für Arbeitgeberzuschüsse zum Bau von Wohnungen für Beamte, Angestellte und Arbeiter des Landes bestimmt ist (§ 319d des Ausgabenvoranschlags für das Jahr 1923), der Geldentwertung entsprechend zu erhöhen. Das Wohnungs-

bedürfnis der Landesbediensteten ist zurzeit außerordentlich groß. In Anbetracht der großen Zahl der dringlich unterzubringenden Landesbediensteten, die zum Teil einen doppelten Haushalt führen müssen, was dem Staate erhebliche Unkosten verursacht, ist dringende Abhilfe nötig. Da für diesen Zweck allgemeine Mittel nicht mehr zur Verfügung stehen, müssen auch hierfür die aus der Wohnungsbauabgabe aufkommenden Mittel Verwendung finden. Der für das laufende Jahr zu Position § 319 d des Ausgabenvoranschlags zur Verfügung stehende Betrag von 80 000 000 *M* (40 000 000 *M* aus allgemeinen Mitteln und 40 000 000 *M* aus Aufkommen aus der Wohnungsbausteuer) ist bereits verausgabt, und zwar zur Bereitstellung von 16 Wohnungen in der Siedlung am Friedrich-August-Platz in Oldenburg und zum Bau von zwei Gendarmeriewohnungen. Um die Fertigstellung dieser Bauten zu sichern und um den Bau von weiteren 10 Wohnungen mit Mitteln der Arbeitgeberzuschüsse fördern zu können, ist ein Mehrbetrag von etwa 400 000 000 *M* erforderlich.

Unter Berücksichtigung der an das Reich abzuführenden Abgabe und der Abträge und Zinsen für die einsteuilen aufgenommenen Vorschüsse und Anleihen bleibt aus der Wohnungsbauabgabe ein Betrag von insgesamt etwa 2 500 000 000 *M* zu decken.

Um diese Einnahme aus der Wohnungsbausteuer zu erzielen, ist eine Erhöhung derselben auf 500 % des Brandkassenversicherungswertes erforderlich.

Die Höhe der Wohnungsbauabgabe ist durch § 10 des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues vom 26. Juni 1921, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1923 (RG.-Bl. S. 238) festgesetzt. Es bestehen juristische Bedenken, ob es möglich ist, diese durch Reichsgesetz festgesetzte Abgabe durch Landesgesetz zu erhöhen. Nach Mitteilung der Reichsregierung sollen entweder diese Zweifel durch den Erlaß eines Deklarationsgesetzes beseitigt werden, wodurch zum Ausdruck gebracht werden soll, daß die Länder ihrerseits berechtigt sind, die Abgabe zu erhöhen, oder das Reich wird seinerseits eine entsprechende Erhöhung der Wohnungsbauabgabe unverzüglich anordnen.

Auf jeden Fall erscheint es dem Staatsministerium unerlässlich, die Erhöhung der Wohnungsbausteuer für den Landesteil Oldenburg schon jetzt bei der Zusammenkunft des Landtages durch Gesetz vorzunehmen und das Staatsministerium durch Gesetz zu ermächtigen, den Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes festzusetzen.

Für den Landesteil Oldenburg ist auf Grund des Reichsgesetzes die Verordnung vom 15. Juni 1923 erlassen, in der die Steuer zunächst auf 95 % des Brandkassenversicherungswertes vom 1. Januar 1916 festgesetzt ist. Dieser Betrag muß nach obigem um 405 v. H. erhöht werden.

Für die Landesteile Lüneburg und Birkenfeld wird dann durch die noch zu erlassenden Verordnungen eine entsprechende, dem dortigen Bedürfnis anzupassende Steuer festgesetzt werden.

Hiernach wird beantragt:

1. der Landtag wolle dem anliegenden Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen,

2. der Landtag wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß das Aufkommen aus den durch Landesgesetz für Wohnzwecke zu erhebenden Steuern nach Abzug des an das Reich abzuliefernden Betrages und nach Absetzung eines Betrages von 10 000 000 *M* für anteilige Zinsen und Abträge einer zur Förderung des Wohnungsbaues aufgenommenen Anleihe (§ 339 f und § 218a des Ausgabenvoranschlages) wie folgt Verwendung findet:
- a) 20 % des Aufkommens zu § 319 d des Ausgabenvoranschlages (Arbeitgeberzuschüsse zum Bau von Wohnungen),
 - b) 80 % des Aufkommens zu § 339 e als Zuschuß zum Landesbaufonds und Verwendung in diesem Fonds (§ 407 und 413, Einnahmen und Ausgaben-Voranschlag, Abteilung B. Landesbaufonds).

Oldenburg, den 10. Juli 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.

Gesetz

für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Zusatzsteuer zur Wohnungsbausteuer für den Landesteil Oldenburg.

§ 1.

Zur weiteren Förderung der Wohnungsbeschaffung wird neben der nach dem Reichsgesetze vom 28. März 1923 (RGBl. S. 238) zu entrichtenden und durch die oldenburgische Verordnung vom 15. Juni 1923 geregelten Abgabe (Wohnungsbausteuer-Verordnung GBl. S. 367) im Landesteil Oldenburg für die Zeit vom 1. April 1923 bis 31. März 1924 von den vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellten Gebäuden eine weitere Landessteuer im Betrage von 405 v. H. des Versicherungswertes der Gebäude, mit dem sie am 1. Januar 1916 im Register der Landesbrandkasse eingetragen waren, erhoben.

§ 2.

Auf diese Landessteuer finden die Bestimmungen der im § 1 genannten Verordnung und die ferner auf Grund des Reichsgesetzes zu erlassenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Diese Steuer ist mit der nach der genannten Verordnung zu zahlenden Landessteuer gemeinschaftlich zu heben.

§ 3.

Das Staatsministerium bestimmt den Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes.

Anlage 23.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Reichswirtschaftsministerium bereitet eine Neuordnung der Berufsorganisation des Handwerks vor, durch die im ganzen Reich die Errichtung von Zwangsinnungen vorgeschrieben werden soll und ein Zusammenschluß der Innungen der einzelnen Gewerbe zu Landesfachverbänden vorgesehen ist. Neben die berufliche Organisation soll eine wirtschaftliche gestellt werden, um das Handwerk in die Lage zu versetzen, auch in wirtschaftlich schwieriger Zeit konkurrenzfähig zu bleiben. Es ist auch im Oldenburger Lande seit langem als erheblicher Mangel erkannt, daß dem Handwerk eine geeignete Stelle fehlt, die berufen ist, die wirtschaftlichen Interessen des Gesamthandwerks wahrzunehmen. Diesem Mangel hat man durch Gründung von Genossenschaften abzuhelpen versucht und auch einen Zusammenschluß dieser Genossenschaften zu einer Zentralgenossenschaft in Oldenburg durchgeführt. Mängel der Organisation haben dazu geführt, daß die Zentralgenossenschaft sich wieder auflösen mußte. Nunmehr beabsichtigt die Handwerkskammer in Verbindung mit den übrigen im Lande vertretenen handwerkerlichen Organisationen eine Landeswirtschaftsstelle zu errichten, die insbesondere den Zweck hat,

1. Arbeiten und Lieferungen zu übernehmen und an Genossenschaften, Fachverbände und Einzelpersonen zu vermitteln,
2. Rohstoffe, Hilfsstoffe, Werkzeuge und Maschinen zu vermitteln und zu verteilen,
3. alle zur Erreichung dieser Zwecke erforderlichen Geschäfte und Nebengeschäfte zu betreiben, sich auch an anderen Unternehmungen zu beteiligen, und
4. den wirtschaftlichen Aufbau des Handwerks zu fördern und dabei eine rationelle Betriebsführung einzuführen und der Pflege der Handwerkskultur zu dienen.

Die Hauptaufgabe der Landeswirtschaftsstelle wird sein, das gesamte Handwerk Oldenburgs zu einer leistungsfähigen kräftigen wirtschaftlichen Einheit zusammenzuschließen, für Arbeitsmöglichkeiten und Absatzgelegenheiten im Handwerk zu sorgen, insbesondere das Kleinhandwerk in den bevorstehenden schweren Kämpfen zu stützen. Es ist beabsichtigt, die Landeswirtschaftsstelle in Form einer

Aktiengesellschaft, vorausichtlich auf gemeinnütziger Grundlage, zu errichten. Die Träger der Aktiengesellschaft sollen nach dem Wunsche der Beteiligten sein die Handwerkskammer, die Handwerkergenossenschaften, Fachverbände, Innungen, Einzelpersonen und Behörden. Es ist nun das dringende Ersuchen an das Ministerium ergangen, auch die oldenburgische Staatsregierung möge sich an der Einrichtung beteiligen und dadurch ihr Interesse an der wirtschaftlichen Förderung des Handwerks bekunden. Die Regierung hat den Gedanken, eine Wirtschaftsstelle für das Handwerk zu errichten, von seinen ersten Anfängen an auf das wärmste und kräftigste gefördert und sich an den Verhandlungen rege beteiligt. Das Ministerium hat den Eindruck, daß etwas geschaffen werden soll, was nicht bloß der Förderung des Handwerks dient, sondern auch geeignet ist, allgemein der Wirtschaft des Landesteils Oldenburg nützlich zu sein. Bedenken gegen die Beteiligung bestehen um so weniger, als auch an derartigen Wirtschaftsstellen anderer Länder sich die Regierungen beteiligt haben und gerade von einer Beteiligung der Staatsregierung, die ihren Ausdruck in einer entsprechenden Vertretung innerhalb des Verwaltungskörpers der Wirtschaftsstelle finden müßte, zu erwarten ist, daß sie geeignet ist, dem Gesamtinteresse zu dienen. Das Ministerium ersucht deshalb den Landtag,

1. sich damit einverstanden zu erklären, daß die Oldenburgische Staatsregierung sich an der zu gründenden Landeswirtschaftsstelle des oldenburgischen Handwerks mit einem Betrage von 10 000 000 *M* beteiligt,
2. zu § 68 der Ausgaben des Landesteils Oldenburg einen Betrag von 16 000 000 *M* zur Verfügung zu stellen.

Oldenburg, den 13. Juli 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.

Anlage 24.

Bericht

des Ausschusses II über die Anlage 2, betreffend Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 4. Juni 1923, betreffend Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Mai 1923, betreffend die Landtagswahl.

Das Staatsministerium hat auf Grund von § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg unter dem 4. Juni 1923 folgendes bestimmt:

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Landtagswahl, vom 16. Mai 1923, tritt mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

In der Anlage 2 beantragt die Staatsregierung:
„Der Landtag wolle der erlassenen Verordnung die verfassungsmäßige Bestätigung erteilen.“

Unter Bezugnahme auf die der Anlage 2 beigegebene Begründung stellt der Ausschuß den

Antrag:
Annahme des Antrages der Staatsregierung.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Meyer.

Anlage 25.

Bericht

des Ausschusses I über die Anlage 3, betreffend den Entwurf je eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld, betreffend Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. 1. Lesung.

Zur Vereinfachung des Aufgebotverfahrens gemäß § 1009 der Zivilprozeßordnung ist mit Gesetz vom 8.3.1922 bestimmt worden, daß das Erfordernis der 3maligen Einrückung in die im Gesetz bezeichneten Blätter beseitigt und durch die 1malige Einrückung ersetzt wird. Die Vorlage schlägt die gleiche Regelung für die 3 Landesteile vor mit der Ergänzung, daß für die Fälle eines besonderen Bedürfnisses das Gericht ermächtigt sein soll, anzuordnen, daß die

Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolgt.

Der Ausschuß stimmt dem zu und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle den Gesetzentwürfen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Albers.

Anlage 26.

Bericht

des Ausschusses I über die Anlage 3, betreffend den Entwurf je eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld, betreffend Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozessordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. 2. Lesung.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er aus

der 1. Lesung hervorgegangen ist, auch in 2. Lesung und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Albers.

Anlage 27.

Bericht

des Ausschusses I zur Anlage 4 über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für das Großherzogtum vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei. 1. Lesung.

Der Entwurf bezweckt die Eingliederung der Bestimmungen des am 1. Juli 1923 in Kraft getretenen Jugendgerichtsgesetzes in das Gesetz vom 15. August 1882. Das Jugendgerichtsgesetz bringt grundlegende Änderungen des Jugendstrafrechts, wie Hinaufsetzung des Alters der Strafmündigkeit von 12 auf 14 Jahre und Straf-

milberungen, die dem jugendlichen mangelnden Verantwortungsgefühl Rechnung tragen.

Im Anschluß werden gegen die Vorlage Bedenken nicht erhoben, und stellt der Ausschuß den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Krause.

Anlage 28.

Bericht

des Ausschusses I zur Anlage 4 über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für das Großherzogtum vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei. 2. Lesung.

Zur zweiten Lesung sind keine Anträge gestellt.

Der Ausschuß beantragt:

„Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er aus erster Lesung hervorgegangen, und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Krause.

Anlage 29.

Bericht

des Ausschusses III über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Erhöhung der Jagdkartenabgabe. 1. Lesung.
(Anlage 6.)

Der Ausschuß stellt den Antrag: Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Leffers.

Anlage 30.

Bericht

des Ausschusses III zur 2. Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Erhöhung der Jagdkartenabgabe.
(Anlage 6.)

Der Entwurf ist in erster Lesung unverändert angenommen. Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in 2. Lesung und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Leffers.

Anlage 31.

Bericht

des Ausschusses III über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lüneburg, betreffend die Erhöhung der Jagdkartenabgabe. 1. Lesung.
(Anlage 7.)

Der Ausschuß stellt den Antrag: Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Leffers.